

Betriebs- und Reitordnung



Reiterverein Kannenbäckerland e.V.
www.rv-kannenbäckerland.de

Reiterverein Kannenbäckerland e. V.

56203 Höhr-Grenzhausen
info@rv-kannenbäckerland.de
www.rv-kannenbäckerland.de

Vereinsanlage

Bergstraße 91
Sportzentrum Flürchen
56203 Höhr-Grenzhausen

I. Allgemeines

1. Die Anlagen des Reitervereins Kannenbäckerland wurden durch Eigenleistungen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen erstellt. Sie werden durch den Verein und seine Mitglieder erweitert und instandgehalten. Aus diesen Gründen sind zur Nutzung der Reitsportanlagen des Vereins i.d.R. nur die Mitglieder des Vereins berechtigt.
2. Interessenten, Hotelgäste und andere Gastreiter können für einen Zeitraum von maximal zwei Monaten am Reitbetrieb teilnehmen, ohne Mitglied zu sein. In diesen Fällen gelten Gebührensätze für Nichtmitglieder. Turnier- und Lehrgangsteilnehmer erwerben durch ihr Startgeld bzw. ihre Lehrgangsgebühr das Nutzungsrecht für diese Veranstaltung. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte werden allein durch die Mitgliedschaft begründet.
3. Der Vorstand wird mit seinen Funktionen durch einen Aushang bekannt gemacht. Der 1. Vorsitzende wird in der Jahreshauptversammlung gewählt (dieser stellt dann sein Team vor). Die Vorstandsmitglieder sind auf der Anlage, telefonisch oder über die Vereinsinternetadresse erreichbar. Anregungen und Kritik können über den Vereinsbriefkasten (vor dem Reitschule- Büro) abgegeben werden.
4. Der Reiterverein Kannenbäckerland e.V. ist verantwortlich für den gesamten Stall- und Reitbetrieb. Die Reitschule ist telefonisch erreichbar unter Tel.: 0176-46592891.
5. Alle Veranstaltungen auf der Vereinsanlage werden in Absprach mit dem Verein durchgeführt.
6. Die Erteilung von Reitunterricht durch externe Reitlehrer wird vom Vorstand koordiniert. Ansprechpartnerin bei Fragen und Anregungen ist Jenny Küppers, Tel. 0178/4720153
7. Das Stall-Personal darf nicht von den Einstellern zu Aufgaben herangezogen werden. Fragen, Beschwerden und besondere Wünsche sind an den Vorstand zu richten. Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Stallmanagement ist Gerd Clotten, Tel. 0171/7344693.
8. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Sattel- und Futterkammern und der nicht öffentlichen Räume nicht gestattet. Besucher sind auf der Anlage willkommen, sie sollen das Gelände jedoch über den Haupteingang betreten und werden darauf hingewiesen, dass die Pferde nicht berührt oder gefüttert werden dürfen.
9. Rauchen ist in den Stallungen, den Reithallen und den Futterräumen strikt untersagt.
10. Die Stall- und Anlagenruhezeiten (siehe Hallenplan) sind einzuhalten.
11. Hunde sind in der Reitanlage bei Fuß bzw. an der Leine zu halten. Das Mitführen von Hunden in die Reithalle oder auf Reitplätze ist nicht gestattet.
12. Alle nicht in den Betriebsstallungen untergebrachten Pferde können nur gegen Entrichtung einer Anlagennutzungsgebühr an den Verein auf den vereinseigenen Anlagen bewegt werden. Die Reitordnung und der Hallenbelegungsplan, ggf. einschließlich hierfür gegebener Erläuterungen, sind einzuhalten.

13. Wer trotz Ermahnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.
14. Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Mitglieder oder Besucher entstehen, soweit der Verein gegen solche Schäden nicht versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Hilfspersonen beruhen.

II. Lehrpferde

1. Die Preise für Reitstunden auf Lehrpferden richten sich nach der Gebührenordnung der Reitschule. Die jeweils gültigen Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und durch Aushang veröffentlicht.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsstand des Reiters durch den Reitlehrer zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde erfolgt am besten über das Online-Reitbuch. Die Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur dann entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt, andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung der Stunde besteht nur dann, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt. Der Reiter hat eine halbe Stunde vor dem Beginn der Reitstunde da zu sein, um sein Pferd ordnungsgemäß zu putzen und fertig zu machen. Nach der Reitstunde hat der Reiter sein Pferd zu versorgen und Trense und Sattelzeug zu reinigen.
4. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung des Reitlehrers oder eines erfahrenen, vom Reitlehrer benannten Reiters (z.B. Berittführers) zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Reitlehrers. Für längere Ausritte – ganztägig oder mehrtägig – sind Sonderabmachungen mit dem Reitlehrer zu treffen.
5. Für Sonderritte auf Lehrpferden sind mit dem Reitlehrer Sondervereinbarungen zu treffen (z.B. Geburtstage, Hochzeiten u. ä.), dgl. für den Einsatz von Lehrpferden bei Turnieren.

III. Pensionspferde

1. Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Einstreu. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein Einstellungsvertrag schriftlich abzuschließen. Diese Betriebs- und Reitordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Einstellungsvertrages. Diese Bestimmung kann nicht durch eine anderweitige Vereinbarung abgetan werden.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffeln hat der Vorstand in seiner Sitzung am 18. April 2022 durch Beschluss festgelegt.
3. Die Preise für Dienstleistungen wie Paddock-, Führanlagen- und Weideservice werden gesondert festgelegt und werden monatlich abgerechnet.
4. Die Preise sind dem aktuellen Aushang zu entnehmen.

5. Treten im Stall Seuchen oder andere ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, ist der Vorstand des Vereins berechtigt, alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Pferdebesitzer sind vorab zu informieren. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so können die gesetzlichen Vertreter des Vereins das zuständige Veterinäramt hinzu ziehen oder die sofortige Beseitigung der Pferde aus dem Stall verlangen und vornehmen.
6. Für eingestellte Pferde sind vom Besitzer angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.

IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen den Reitern grundsätzlich gem. dem Belegungsplan der Hallen und Plätze zum Reiten zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge u. ä. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Betrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dies rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Während der Schul-, Gruppen- und Springstunden steht die jeweilige genutzte Reitbahn für andere Reiter nicht zur Verfügung.
3. Während eines Einzelunterrichts kann die Reitbahn grundsätzlich auch von anderen Reitern genutzt werden. Dabei ist jedoch auf den jeweiligen Reitschüler Rücksicht zu nehmen.
4. Longieren ist nur in den beiden Reithallen gestattet. Der Hallenboden ist möglichst zu schonen.
5. Befinden sich in der Menzel-Halle mehr als vier Reiter, bzw. in der großen Reithalle mehr als sechs Reiter in der Bahn, so ist das Longieren aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht gestattet.
6. Während eines Einzelunterrichts ist das Longieren in der großen Halle und in der Menzelhalle nur mit Zustimmung des Reitlehrers gestattet.
7. Longieren am Halfter ist nur gestattet, wenn sich kein weiteres Pferd in der Reitbahn befindet. Über Ausnahmen (z.B. Krankheit des Pferdes) befindet der Vorstand.
8. Sind weitere Pferde in der Reitbahn, hat das Longieren nur mit Trense unter jederzeitiger Kontrolle durch den Longierenden zu erfolgen. Der korrekte Gebrauch von Hilfszügeln wird hierfür empfohlen. Wird ein Pferd am Halfter longiert und ein Reiter stößt zum Reiten in die Halle hinzu, kann der Reiter verlangen, dass das Pferd zum Longieren aufgetrennt oder das Longieren beendet wird.
9. Ausnahmen gelten für das Longieren im Rahmen des Longenunterrichts. In Zweifelsfällen entscheidet der Reitlehrer.
10. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter mit lautem „TÜR FREI, BITTE“ auf sich aufmerksam zu machen. Erst auf die Antwort „TÜR IST FREI“ durch den Reitlehrer (bei dessen Abwesenheit durch seinen Vertreter bzw. den erfahrensten Reiter) darf die Reitbahn betreten oder verlassen werden. Zum Aufsitzen kann zur Schonung des Pferderückens eine Aufsitzhilfe benutzt werden.

11. Halten auf dem Hufschlag ist mit einem lauten „Hufschlag frei“ anzukündigen, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m einzuhalten.
12. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Sind mehrere Pferde bzw. junge Pferde oder unerfahrene Reiter in der Bahn, so kann nach Ermessen des Reitlehrers bzw. dessen Vertreters das „Reiten auf einer Hand“ angeordnet werden. Dieser sorgt auch für regelmäßige Handwechsel.
13. Beim Reiten auf beiden Händen gilt die Regel „Links vor Rechts“. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen in den Reithallen ist nur in den dafür vorgesehenen Zeitfenstern der Belegungspläne bzw. nach entsprechender Ankündigung durch eine der beiden Sportwarte in der Einstellergruppe zulässig. Ausnahmsweise sind einzelne Sprünge mit Einverständnis aller weiteren anwesenden Reiter zulässig. Das Reiten über Bodenstangen und Cavalettis ist in Absprache mit den übrigen Reitern zulässig.
14. **Gegenseitige Rücksichtnahme – insbesondere auf junge Pferde sowie unerfahrene Reiter – versteht sich von selbst und führt zu einem möglichst reibungslosen Ablauf in den Reitbahnen!**
15. Hindernisse sind nach Benutzung auf ihren Abstellplatz zurückzubringen. Sie sind dann außerhalb der Reitbahn bzw. in den Gehängen aufzubewahren. Mögliche Schäden sind sofort zu melden, die Behebung obliegt dem betroffenen Reiter. Wertvolle Turnierhindernisse dürfen nicht im Alltagsgebrauch verschlissen werden. Sie dürfen jedoch nach vorheriger Abstimmung mit dem Sportwart des Vereins zum Training und Eingewöhnen der Pferde vor dem Turnier eingesetzt werden, wenn der Reiter sich verpflichtet, mögliche Schäden sofort zu beheben.
16. Das Trainingshindernismaterial auf dem Springplatz, ist pfleglich zu behandeln. Nach Gebrauch sind die am Boden liegenden Stangen vom Boden zu entfernen und in die Ständerauflagen zu hängen. Beschädigtes Trainingsmaterial muss bei einem der beiden Sportwarte angezeigt werden.
17. Im Springtraining und generell für alle Reiter unter 18 Jahren ist das Tragen einer splittersicheren Reitkappe Pflicht.
18. Das Frei-Laufen-Lassen der Pferde erfolgt auf eigenes Risiko und ist nur in der Menzelhalle gestattet. Beim Wälzen oder Laufen-Lassen entstehende Stellen/Löcher im Boden sind glatt zu rechen.
19. Die Schiebetür und die Klapptüren der Reithallen sind so zu schließen, dass kein unfallträchtiger Spalt entsteht.
20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen soweit anwendbar.
21. Die Hallen, die Außenplätze, die Paddocks und Wiesenpaddocks, sind stets unmittelbar nach Benutzung umgehend von den Reitern/Pflegebeauftragten „abzupäppeln“.
22. Die Paddocks auf der Anlage stehen für die Einsteller kostenlos zur Verfügung und sind deshalb insbesondere bezüglich der Bodenverhältnisse und der Einzäunung pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden sind unmittelbar an Gerd Clotten oder ein anderes Vorstandsmitglied zu melden.

V. Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (Straßenverkehrsordnung, Landesforstgesetz, Landespflegegesetz). Kurzübersichten sind im Verein verfügbar.
2. Das Reiten auf Wirtschaftswegen, querfeldein oder in Wildruhezonen ist grundsätzlich nicht gestattet.
3. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z.B. Berittführer), bei Abteilungen mit ausschließlich Privatpferden der erfahrenste Reiter für Reitweg, Gangart, Tempo und sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
4. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen und einzusetzen.
5. Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern wird Schritt geritten und freundlich begrüßt.
6. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind am Schluss der Abteilung zu reiten und, wenn erforderlich, zu kennzeichnen.
7. Für den fairen Reiter gelten im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich ausreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten größeren Ausritt an die Erscheinung im Straßenverkehr.
 - Verzichte nicht auf die Schutzkappe. Erfahrene Reiter sollten den jüngeren Reitern ein Beispiel geben.
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern. In der Gruppe ist der Ausritt sicherer.
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn hier keine besondere Genehmigung des Grundstückseigentümers vorliegt.
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regengüsse oder Frostaufbrüchen weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können.
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können und regele entsprechenden Schadensersatz.
 - Sei grundsätzlich freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Sympathien schaffen keine Gegner.
 - Entscheide immer für das Pferd und nicht für deinen Ehrgeiz.

Die vorstehende Betriebs- und Reitordnung wird in Kraft gesetzt und ersetzt vorangehende Ausführungen.

Höhr-Grenzhausen, 1. Mai 2022

Im Original unterschrieben

Lucie Krzanowski
2.Vorsitzende des RVK